

# **B e k a n n t m a c h u n g**

## **3. Nachtrag**

### **zur Satzung der**

### **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**

#### Artikel I

1. Das **Inhaltsverzeichnis** wird wie folgt geändert:

§ 42 erhält die Bezeichnung „Arbeitswert“

§ 46 erhält die Bezeichnung „Grundbeitrag“

§ 51 erhält die Bezeichnung „Berechnung des Deckungsfaktors Grundbeiträge und Verwendung der Grundbeiträge“

§ 56 erhält die Bezeichnung „Solidarischer Ausgleich zwischen den Risikogruppen“

Nach § 56 wird eingefügt: „§ 56a Solidarischer Ausgleich zwischen den Risikogruppen für 2013“

§ 57 erhält die Bezeichnung „Solidarischer Ausgleich innerhalb der Risikogruppen“

§ 62 erhält die Bezeichnung „Arbeitswert- und Betriebsunterlagen“

Nach § 130 wird die Überschrift „2.9 Zusätzliche Satzungsleistungen“ sowie „§ 130a Osteopathische Leistungen“ eingefügt.

§ 135 erhält die Bezeichnung „Beiträge für bisher Nichtversicherte (Rückkehrer)“

§ 136 erhält die Bezeichnung „Beiträge für Antragsteller auf eine Rente der Alterssicherung der Landwirte“

§ 137 erhält die Bezeichnung „Beiträge für Schwangere bei Fortbestehen der Mitgliedschaft“

2. Im **Abkürzungsverzeichnis** werden nach „VSG Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ folgende Abkürzungen angefügt:

„ZLA Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

ZLF Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft“

3. **§ 40** wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Landwirtschaftskammern, Berufsverbände der Landwirtschaft, Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen mit Ausnahme der Unternehmen nach § 40 Absatz 1 Nummer 6, SVLFG und deren weitere Einrichtungen, ZLA und ZLF.“

3.2 In Absatz 5 werden nach dem Wort „Nebenunternehmern“ die Worte „und Hilfsunternehmen“ eingefügt.

4. **§ 41** wird wie folgt geändert:
  - 4.1 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
 „4. Unternehmen der Imkerei durchschnittliche Anzahl der Bienenvölker“
  - 4.2 Absatz 1 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:  
 „10. Biogasproduktion Nennleistung in MWh“
  - 4.3 In Absatz 2 wird die Bezeichnung „Anlage 1, Ziffer 1“ durch die Bezeichnung „Ziffer 1 der Anlage 1“ geändert.
  - 4.4 In Absatz 3 wird die Bezeichnung „in der Anlage 1“ durch die Bezeichnung „in Ziffer 1 der Anlage 1“ geändert.
5. Folgender **§ 42** wird in die Satzung eingefügt:

**„§ 42  
Arbeitswert**

(1) Für die in § 40 Absatz 2 genannten Unternehmen werden die Beiträge jährlich nach dem Wert der Arbeit, die von den Versicherten in den Mitgliedsunternehmen im abgelaufenen Kalenderjahr geleistet worden ist (Jahresarbeitswert), berechnet.

(2) <sup>1</sup>Die Berechnung des Jahresarbeitswertes erfolgt für Unternehmerinnen oder Unternehmer, deren mitarbeitenden Ehegatten oder deren mitarbeitenden Lebenspartner sowie jeden regelmäßig wie eine Unternehmerin oder ein Unternehmer selbständig Tätigen auf Grundlage des am 1. Juli des Umlagejahres gültigen Jahresarbeitsverdienstes nach § 93 Absatz 1 SGB VII. <sup>2</sup>Ab 220 Arbeitstagen im Unternehmen wird ein Arbeitswert in Höhe des Betrages nach § 93 Absatz 1 SGB VII festgesetzt. <sup>3</sup>Zur Ermittlung des Arbeitswerts für die in Satz 1 genannten Personen, die nur anteilig im Unternehmen tätig sind, wird der Jahresarbeitsverdienst nach § 93 Absatz 1 SGB VII durch 220 Arbeitstage geteilt und das Ergebnis mit der Summe der Einsatztage multipliziert.

(3) <sup>1</sup>Die Berechnung des Jahresarbeitswertes für mitarbeitende Familienangehörige im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b SGB VII erfolgt auf Grundlage des am 1. Juli des Umlagejahres gültigen Jahresarbeitsverdienstes nach § 93 Absatz 3 SGB VII. <sup>2</sup>Ab 220 Arbeitstagen im Unternehmen wird ein Arbeitswert in Höhe des Betrages nach § 93 Absatz 3 SGB VII festgesetzt. <sup>3</sup>Zur Ermittlung des Arbeitswerts für die in Satz 1 genannten Personen, die nur anteilig im Unternehmen tätig sind, wird der Jahresarbeitsverdienst nach § 93 Absatz 3 SGB VII durch 220 Arbeitstage geteilt und das Ergebnis mit der Summe der Einsatztage multipliziert.

(4) Zur Berechnung des Jahresarbeitswertes werden weiterhin angesetzt:

1. Für Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII das Entgelt, das im jeweiligen Kalenderjahr bezogen wurde, bis zum Höchstbetrag nach § 28 Ab-

- satz 1. Es ist mindestens je Arbeitstag der 300. Teil des nach § 85 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII geltenden Jahresarbeitsverdienstes anzusetzen.
2. Für in Berufsausbildung stehende Beschäftigte das Entgelt, das im Kalenderjahr tatsächlich bezogen wurde.
  3. Für Versicherte nach § 2 Absatz 2 Satz 1 SGB VII das Entgelt, das im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich bezogen wurde, bis zum Höchstbetrag nach § 28 Absatz 1, mindestens jedoch je Arbeitstag der 360. Teil von 60 v. H. der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV.
  4. Für nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 SGB VII versicherte Rehabilitanden der landwirtschaftlichen Alterskasse, Kranken- und Pflegekasse bestimmt sich der Arbeitswert nach dem zu Beginn der Rehabilitationsmaßnahme gültigen Jahresarbeitsverdienst nach § 93 Absatz 1 und Absatz 3 SGB VII.
  5. Für freiwillig Versicherte nach § 6 Absatz 1 SGB VII mit Ausnahme der nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 SGB VII versicherungsfreien Unternehmer von Imkereien und deren im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner bestimmt sich der Arbeitswert nach Absatz 2.
  6. <sup>1</sup>Für die übrigen nach § 2, SGB VII versicherten Personen bestimmt sich der Arbeitswert nach den §§ 85, 86 SGB VII. <sup>2</sup>Die Berechnung des Jahresarbeitswertes erfolgt nach dem am 1. Juli des Umlagejahres gültigen Jahresarbeitsverdienst nach §§ 85, 86 SGB VII. <sup>3</sup>Ab 220 Arbeitstagen im Unternehmen wird ein Arbeitswert in Höhe der Beträge nach §§ 85, 86 SGB VII festgesetzt. <sup>4</sup>Zur Ermittlung des Arbeitswerts für die in Satz 1 genannten Personen, die nur anteilig im Unternehmen tätig sind, wird der Jahresarbeitsverdienst durch 220 Arbeitstage geteilt und das Ergebnis mit der Summe der Einsatztage multipliziert.

(5) Die Umrechnung der Arbeitswerte in Berechnungseinheiten ergibt sich aus Ziffer 2 der Anlage 1.“

6. Folgender **§ 46** wird in die Satzung eingefügt:

#### **„§ 46 Grundbeitrag**

(1) <sup>1</sup>Der Grundbeitrag nach § 40 Absatz 5 wird im Wege des Umlageverfahrens festgesetzt. <sup>2</sup>Er bemisst sich für alle Unternehmen einheitlich mit mindestens 10 und höchstens 350 Berechnungseinheiten. <sup>3</sup>Der Grundbeitrag bemisst sich danach

1. für Unternehmen mit einer Summe von Berechnungseinheiten bis zum Mindestansatz in Höhe des Mindestansatzes,
2. für Unternehmen mit einer den Mindestansatz, nicht aber den Höchstansatz übersteigenden Summe von Berechnungseinheiten in Höhe der Summe der Berechnungseinheiten,
3. für Unternehmen mit einer den Höchstansatz übersteigenden Summe von Berechnungseinheiten in Höhe des Höchstansatzes.

(2) Der Grundbeitrag darf 60,00 Euro nicht unterschreiten.

(3) Soweit für ein Unternehmen bei Berücksichtigung der Unternehmens-, Arbeits- und Lohnverhältnisse und der geltenden Berechnungsgrundlagen kein Beitrag zu erheben ist, wird kein Grundbeitrag festgesetzt.“

7. In **§ 47** Absatz 3 werden die Nummern 12 und 16 wie folgt gefasst:  
 „12. Unternehmen der Park- und Gartenpflege sowie Friedhofsunternehmen  
 16. Landwirtschaftskammern, Berufsverbände der Landwirtschaft, Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen (ohne Unternehmen der Energiegewinnung), SVLFG und deren weitere Einrichtungen sowie ZLA und ZLF“
8. **§ 49** Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
 „(3) Der Grundbeitrag berechnet sich vorbehaltlich des § 46 Absatz 2 aus der Multiplikation der Summe der Berechnungseinheiten Grundbeiträge (§ 46 Absatz 1 Satz 2 und 3) mit dem Hebesatz und dem Deckungsfaktor Grundbeiträge.“
9. In **§ 51** wird in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 das Wort „Korrekturfaktors“ durch das Wort „Deckungsfaktors“ ersetzt sowie in Absatz 1 Satz 3 das Wort „Korrekturfaktor“ durch das Wort „Deckungsfaktor“ ersetzt.
10. Folgende **§§ 56, 56a und 57** werden in die Satzung eingefügt:

#### **„§ 56**

#### **Solidarischer Ausgleich zwischen den Risikogruppen**

- (1) <sup>1</sup>Die Reduzierung oder Erhöhung eines Risikogruppenfaktors durch die Umlageberechnung wird auf 20 v. H. begrenzt. <sup>2</sup>Über- und Unterdeckungen werden auf die anderen Risikogruppen verteilt.
- (2) <sup>1</sup>Reduziert sich der Risikogruppenfaktor einer Risikogruppe gegenüber dem Risikogruppenfaktor des Vorjahres um mehr als 20 v. H., wird die Reduzierung auf 20 v. H. begrenzt (unterer Schwellenwert). <sup>2</sup>Die Verteilung der zusätzlichen Beitragseinnahmen dieser Risikogruppe auf die anderen Risikogruppen erfolgt nach deren Anteilen an der Summe ihrer Beitragseinnahmen. <sup>3</sup>Hierzu wird für jede Risikogruppe ein Korrekturfaktor Risikogruppe ermittelt.
- (3) <sup>1</sup>Erhöht sich der Risikogruppenfaktor einer Risikogruppe gegenüber dem Risikogruppenfaktor des Vorjahres um mehr als 20 v. H., wird die Erhöhung auf 20 v. H. begrenzt (oberer Schwellenwert). <sup>2</sup>Die Verteilung der von den anderen Risikogruppen zu finanzierenden Leistungsaufwendungen erfolgt nach deren Anteilen an der Summe ihrer Leistungsaufwendungen. <sup>3</sup>Hierzu wird für jede Risikogruppe ein Korrekturfaktor Risikogruppe ermittelt.

**§ 56a****Solidarischer Ausgleich zwischen den Risikogruppen für 2013**

Für das Umlagejahr 2013 wird der Risikogruppenfaktor des Vorjahres aus den Werten berechnet, die bei der Ermittlung des Zielbeitrags nach § 221b Absatz 2 Nummer 2 SGB VII zu Grunde zu legen sind.

**§ 57****Solidarischer Ausgleich innerhalb der Risikogruppen**

(1) <sup>1</sup>Beitragsunter- und -überdeckungen der Produktionsverfahren innerhalb einer Risikogruppe nach Durchführung des solidarischen Ausgleichs nach § 56 werden auf 20 v. H. begrenzt. <sup>2</sup>Über- und Unterdeckungen werden von den anderen Produktionsverfahren der Risikogruppe getragen.

(2) <sup>1</sup>Unterschreitet das Beitragsaufkommen eines Produktionsverfahrens dessen Leistungsaufwendungen im Umlagejahr um mehr als 20 v. H. (unterer Schwellenwert - Beitragsunterdeckung), wird das Beitragsaufkommen dieses Produktionsverfahrens mittels eines Risikofaktors Produktionsverfahren bis zum Erreichen des unteren Schwellenwerts erhöht. <sup>2</sup>Die anderen Produktionsverfahren werden nach deren Anteilen an der Summe ihrer Leistungsaufwendungen entlastet. <sup>3</sup>Hierzu wird für jedes Produktionsverfahren ein Risikofaktor Produktionsverfahren ermittelt.

(3) <sup>1</sup>Überschreitet das Beitragsaufkommen eines Produktionsverfahrens dessen Leistungsaufwendungen im Umlagejahr um mehr als 20 v. H. (oberer Schwellenwert - Beitragsüberdeckung), wird das Beitragsaufkommen dieses Produktionsverfahrens mittels eines Risikofaktors Produktionsverfahren bis zum Erreichen des oberen Schwellenwerts gesenkt. <sup>2</sup>Die anderen Produktionsverfahren werden nach deren Anteilen an der Summe ihrer Leistungsaufwendungen belastet. <sup>3</sup>Hierzu wird für jedes Produktionsverfahren ein Risikofaktor Produktionsverfahren ermittelt.

11. **§ 59** wird wie folgt geändert:

11.1 In Absatz 1 Satz 1 wird im Klammerzusatz vor §§ 191, 192 Absatz 2 SGB VII „§ 183 Absatz 6 i. V. m.“ eingefügt.

11.2 In Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 werden nach dem Wort „den“ die Worte „Gefahrklassen oder“ gestrichen.

11.3. In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Auszubildenden“ durch die Worte „in Berufsausbildung stehende Beschäftigte“ ersetzt.

11.4 Absatz 4 wird gestrichen.

12. In **§ 61** Satz 2 werden die Worte „die Lohnunterlagen“ durch die Worte „alle er-

forderlichen Unterlagen“ ersetzt.

13. **§ 62** erhält folgende Fassung:

**„§ 62  
Arbeitswert- und Betriebsunterlagen**

<sup>1</sup>Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben die Arbeitswert- und Betriebsunterlagen fünf Jahre lang aufzubewahren. <sup>2</sup>Bei den Arbeitswertunterlagen müssen die Namen der versicherten Personen die Art und Zeit der Beschäftigung im Unternehmen sowie das Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV) für jeden Abrechnungszeitraum ersichtlich sein.“

14. In **§ 63** Absatz 1 werden die Worte „für die Umlagejahre 2013 und 2014“ durch die Worte „bis zum Ende der Übergangszeit nach § 221b Absatz 1 SGB VII“ ersetzt.

15. In **§ 73** Absatz 2 wird die Bezeichnung „§ 40“ durch die Bezeichnung „§ 42 Absatz 4 Nummer 6“ ersetzt.

16. **§ 77** wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Renten werden kostenfrei auf das vom Empfänger bezeichnete Konto eines Geldinstituts überwiesen, soweit nicht der Empfänger eine Übermittlung an seinen Wohnort verlangt. <sup>2</sup>Es gilt § 47 SGB I, auch soweit dort die Kostentragung begrenzt wird auf die Kosten bis zu dem mit der Zahlung beauftragten Geldinstitut.“

17. In **§ 125** Absatz 2 wird nach der Bezeichnung „6. Kinderuntersuchungen“ ein Komma sowie die Bezeichnung „7. Schwangerschaft und Mutterschaft“ eingefügt.

18. Nach **§ 130** wird eingefügt:  
18.1 die Überschrift „**2.9 Zusätzliche Satzungsleistungen**“ sowie

- 18.2 folgender **§ 130a**:

**„§ 130a  
Osteopathische Leistungen**

(1) <sup>1</sup>Die landwirtschaftliche Krankenkasse gewährt ihren Versicherten Leistungen nach § 11 Absatz 6 SGB V. <sup>2</sup>Art, Dauer und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.

(2) Versicherte können osteopathische Leistungen gemäß Absatz 1 in Anspruch nehmen, sofern die Behandlung medizinisch geeignet ist, um eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern und diese Behandlungsmethode nicht durch den Gemeinsamen Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen ausgeschlossen wurde.

(3) Der Anspruch setzt voraus, dass die Behandlung aufgrund einer ärztlichen Verordnung qualitätsgesichert von einem Leistungserbringer durchgeführt wird, der Mitglied eines Berufsverbandes der Osteopathen ist oder eine osteopathische Ausbildung absolviert hat, die zum Beitritt in einen Verband der Osteopathen berechtigt.

(4) <sup>1</sup>Versicherten werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Höhe von 80 v. H. je Sitzung erstattet, jedoch nicht mehr als 80 Euro pro Sitzung. <sup>2</sup>Zur Erstattung sind Originalrechnungen sowie die ärztliche Verordnung vorzulegen. <sup>3</sup>Der Erstattungsbeitrag ist auf insgesamt 250 Euro je Kalenderjahr und Versicherten begrenzt.“

19. **§ 131** wird wie folgt geändert:

19.1 Absatz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei landwirtschaftlicher und Weinbaulicher Nutzung der durchschnittliche Hektarwert der Gemeinde, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, sowie die Gesamtfläche des Unternehmens,“

19.2 Folgende Nummer 3 wird in Absatz 2 eingefügt:

„3. bei Grünland mit niedrigstem Ertrag (Almen, Alpen, Hutungen, nicht umzäunte oder mobil umzäunte Schaf- und Ziegenweiden, Deich- und Hallignutzungen) je Hektar ein Betrag von 150 DM,“

19.3 In Absatz 2 Nummer 4 wird nach der Angabe „40 DM;“ eingefügt:

„wobei für Teichwirtschaft und Fischzucht der Arbeitsbedarf nach dem Abschätztarif gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 5 und 6 in Ansatz gebracht wird und eine Berechnungseinheit einem Arbeitstag entspricht,“

19.4 Absatz 3 wird gestrichen.

19.5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Flächenwert ist in den nachstehend aufgeführten Nutzungsarten mit einem Multiplikator zu vervielfältigen:

|                                                      | Unterglasfläche |               | Freiland |
|------------------------------------------------------|-----------------|---------------|----------|
|                                                      | heizbar         | nicht heizbar |          |
| Obst und Feldgemüse extensiv, mit mechanischer Ernte |                 |               | 3        |
| Gemüse einschließlich Feldgemüse                     | 36              | 28            | 4        |
| Blumen und Zierpflanzen                              | 80              | 40            | 8        |
| Sonstige Gartengewächse                              | 36              | 28            | 4        |
| Obst                                                 |                 |               | 4        |
| Christbaumkulturen                                   |                 |               | 2,15     |
| Hopfen und Tabak                                     |                 |               | 3“       |

19.6 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Betreiben Versicherte mehrere Unternehmen der Landwirtschaft bzw. sind sie an einem oder mehreren Unternehmen der Landwirtschaft beteiligt, gelten für die Ermittlung des korrigierten Flächenwertes folgende Regeln:

1. Für jede Unternehmensbeteiligung wird der korrigierte Flächenwert einzeln aus dem Gesamtflächenwert des Beteiligungsunternehmens mit Ausnahme des Flächenwertes für Forstflächen und dem dazugehörigen Beziehungswert ermittelt. Der korrigierte Flächenwert aus jeder Unternehmensbeteiligung ist dem Versicherten entsprechend seinem Unternehmensanteil zuzurechnen. Soweit Forstflächen bewirtschaftet werden, ist aus jeder Unternehmensbeteiligung der darauf entfallende Flächenwert nach Division durch den Wert 1,95583 dem Versicherten entsprechend seinem Unternehmensanteil dem zuvor ermittelten korrigierten Flächenwert hinzuzurechnen. Im Falle einer Beteiligung mit beschränkter Haftung an einer Personenhandelsgesellschaft oder der Mitgliedschaft in einer juristischen Person wird ein anteiliger korrigierter Flächenwert nur gebildet, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 Satz 2 KVLG 1989 erfüllt sind.
2. Für Einzelunternehmen sind für die Ermittlung des korrigierten Flächenwertes der Einzelunternehmen die Flächenwerte aller Einzelunternehmen und die anteiligen Flächenwerte aus Unternehmensbeteiligungen der Versicherten mit Ausnahme der Flächenwerte für Forstflächen zu addieren. Für den so errechneten Gesamtflächenwert ist der entsprechende Beziehungswert zu ermitteln. Anschließend ist der Gesamtflächenwert aller Einzelunternehmen mit Ausnahme der Flächenwerte für Forstflächen mit dem zuvor ermittelten Beziehungswert zu multiplizieren. Soweit Forstflächen bewirtschaftet werden, ist der darauf entfallende Flächenwert nach Division durch den Wert 1,95583 hinzuzurechnen.
3. Die ermittelten korrigierten Flächenwerte sowie die durch den Wert 1,95583 geteilten Flächenwerte für Forstflächen aus einer oder mehreren Unternehmensbeteiligungen und einem oder mehreren Einzelunternehmen sind für die Beitragsklasseneinstufung zu addieren.
4. Betreiben Ehegatten oder Lebenspartner nach dem LPartG gemeinsam ein landwirtschaftliches Unternehmen oder sind sie an einem solchen beteiligt und sind beide Ehegatten oder Lebenspartner nach dem LPartG in der LKV versichert, berechnet sich der korrigierte Flächenwert aus den Gesamtanteilen der Ehegatten oder Lebenspartner nach dem LPartG an dem landwirtschaftlichen Unternehmen. Dies gilt nicht, wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner nach dem LPartG selbst als landwirtschaftliche Unternehmer versichert sind.“

20. § 132 wird wie folgt geändert:

20.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer i. S. v. § 2 Absatz 1 Nummer 1 KVLG 1989 werden folgende Beitragsklassen festgesetzt:

| Beitragsklasse | korrigierter Flächenwert |          |
|----------------|--------------------------|----------|
|                | Ab Euro                  | bis Euro |
| 2              | 0,00                     | 5.400,00 |

| Beitragsklasse | korrigierter Flächenwert |           |
|----------------|--------------------------|-----------|
|                | Ab Euro                  | bis Euro  |
| 3              | 5.400,01                 | 10.800,00 |
| 4              | 10.800,01                | 16.200,00 |
| 5              | 16.200,01                | 21.600,00 |
| 6              | 21.600,01                | 27.000,00 |
| 7              | 27.000,01                | 32.400,00 |
| 8              | 32.400,01                | 37.800,00 |
| 9              | 37.800,01                | 43.200,00 |
| 10             | 43.200,01                | 48.600,00 |
| 11             | 48.600,01                | 54.000,00 |
| 12             | 54.000,01                | 59.400,00 |
| 13             | 59.400,01                | 64.800,00 |
| 14             | 64.800,01                | 70.200,00 |
| 15             | 70.200,01                | 75.600,00 |
| 16             | 75.600,01                | 81.000,00 |
| 17             | 81.000,01                | 86.400,00 |
| 18             | 86.400,01                | 91.800,00 |
| 19             | 91.800,01                | 97.200,00 |
| 20             | 97.200,01“               |           |

20.2 Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Der monatliche Beitrag in den nach Absatz 1 und 2 bestimmten Beitragsklassen wird wie folgt festgesetzt:

| Beitragsklasse |        |       |
|----------------|--------|-------|
| 1              | 85,00  | Euro  |
| 2              | 86,00  | Euro  |
| 3              | 111,00 | Euro  |
| 4              | 135,00 | Euro  |
| 5              | 159,00 | Euro  |
| 6              | 183,00 | Euro  |
| 7              | 207,00 | Euro  |
| 8              | 231,00 | Euro  |
| 9              | 255,00 | Euro  |
| 10             | 279,00 | Euro  |
| 11             | 303,00 | Euro  |
| 12             | 327,00 | Euro  |
| 13             | 351,00 | Euro  |
| 14             | 375,00 | Euro  |
| 15             | 399,00 | Euro  |
| 16             | 423,00 | Euro  |
| 17             | 447,00 | Euro  |
| 18             | 471,00 | Euro  |
| 19             | 495,00 | Euro  |
| 20             | 519,00 | Euro. |

(4) <sup>1</sup>Die in der Beitragstabelle ausgewiesenen monatlichen Beiträge werden für Unternehmer und Unternehmerinnen sowie mitarbeitende Familienangehörige, die im Dezember 2013 Mitglied der LKV waren, mit einem nach § 64 Absatz 3 KVLG 1989 zu bestimmenden Angleichungssatz, der den Versicherten von der

SVLFG mitgeteilt wird, multipliziert. <sup>2</sup>Der so ermittelte Beitrag wird mit dem für die jeweilige Region beschlossenen Faktor zur Senkung des Beitrags durch Sondermittel multipliziert. <sup>3</sup>Die konkrete Beitragsfestsetzung ergibt sich aus dem Bescheid, der den individuellen Angleichungssatz und Berechnungsweg darstellt.“

21. §§ 134 bis 137 erhalten folgende Fassung bzw. werden neu eingefügt:

**„§ 134  
Beiträge für freiwillige Mitglieder**

(1) <sup>1</sup>Die Beiträge für freiwillige Mitglieder werden nach Beitragsklassen festgesetzt. <sup>2</sup>Bei der Beitragsbemessung ist sicherzustellen, dass die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt wird.

(2) <sup>1</sup>Für die Beitragsbemessung sind mindestens die Einnahmen des Mitglieds zu berücksichtigen, die bei einer oder einem vergleichbaren versicherungspflichtig Beschäftigten der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind. <sup>2</sup>Für die Zuordnung in die Beitragsklasse sind das Arbeitseinkommen, das Arbeitsentgelt, der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge sowie alle Einnahmen und Geldmittel heranzuziehen, die das Mitglied zum Lebensunterhalt verbraucht oder verbrauchen könnte, ohne Rücksicht auf die steuerrechtliche Behandlung. <sup>3</sup>Soweit Sachbezüge gewährt werden, sind diese nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu bewerten. <sup>4</sup>Die Einnahmen sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten abzugrenzen; eine die beitragspflichtigen Einnahmen mindernde Berücksichtigung von Zwecksetzungen einzelner Einnahmen findet nicht statt. <sup>5</sup>Einnahmen eines selbständig Erwerbstätigen, die steuerrechtlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit behandelt werden, gelten als Arbeitseinkommen im Sinne von § 15 SGB IV. <sup>6</sup>Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung und Einnahmen aus Kapitalvermögen sind den beitragspflichtigen Einnahmen nach Abzug von Werbungskosten zuzurechnen. <sup>7</sup>Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. <sup>8</sup>Als Werbungskosten ist bei Einnahmen aus Kapitalvermögen ein Betrag von 51 Euro pro Kalenderjahr zu berücksichtigen, sofern keine höheren tatsächlichen Aufwendungen nachgewiesen werden. <sup>9</sup>Satz 3 ist erstmalig auf Einnahmen aus Kapitalvermögen aus dem Kalenderjahr 2009 anzuwenden. <sup>10</sup>Das Arbeitseinkommen ist mit einem Zwölftel des dem vorliegenden maßgebenden Einkommensteuerbescheid zu entnehmenden Jahresbetrags auf die jeweilige Beitragsperiode zu verteilen. <sup>11</sup>Einmalige Einnahmen sind für die Berechnung der Beiträge gleichmäßig auf die Beitragsperiode zu verteilen, für die die Einkommenserhebung durchgeführt wird. <sup>12</sup>Die in Form nicht regelmäßig wiederkehrender Leistungen gewährten Versorgungsbezüge, Leistungen aus einer befreienden Lebensversicherung sowie Leistungen von Versicherungsunternehmen, die wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung gezahlt werden, sind vom Zeitpunkt der auf die Auszahlung folgenden Beitragsperiode dem jeweiligen Beitragsmonat mit einem 1/120 des Zahlbetrages der Leistung für 120 Monate zuzuordnen. <sup>13</sup>Abfindungen, Entschädigungen oder ähnliche Leistungen, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Form nicht monatlich wiederkehrender Leistungen gezahlt werden, sind vom Beginn der nächsten Beitragsperiode nach ihrem Zufluss mit einem Betrag in Höhe des Arbeitsentgelts, das zuletzt vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erzielt wurde, in entsprechender Anwendung des § 158 SGB

III zuzuordnen. <sup>14</sup>Rentenabfindungen und der Aufstockungsbetrag nach dem Altersteilzeitgesetz sowie der entsprechende Zuschlag zur Aufstockung der Bezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen sind den beitragspflichtigen Einnahmen hinzuzurechnen. <sup>15</sup>§ 226 Absatz 2 SGB V gilt nicht.

(3) <sup>1</sup>Bei Mitgliedern, deren Ehegatte oder Lebenspartner nach dem LPartG nicht einer Krankenkasse (§ 4 Absatz 2 SGB V) angehört, setzen sich die beitragspflichtigen Einnahmen aus den eigenen Einnahmen und den Einnahmen des Ehegatten oder Lebenspartners nach dem LPartG zusammen. <sup>2</sup>Von den Einnahmen des Ehegatten oder Lebenspartners nach dem LPartG ist für jedes gemeinsame unterhaltsberechtignte Kind, für das eine Familienversicherung nur wegen der Regelung des § 10 Absatz 3 SGB V nicht besteht, ein Betrag in Höhe von einem Drittel und für jedes gemeinsame unterhaltsberechtignte Kind, für das eine Familienversicherung besteht, in Höhe von einem Fünftel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV abzusetzen. <sup>3</sup>Für die Beitragsbemessung werden nacheinander die eigenen Einnahmen des Mitglieds und die Einnahmen des Ehegatten oder Lebenspartners nach dem LPartG bis zur Hälfte der sich aus der nach Satz 1 und 2 ergebenden Summe der Einnahmen, höchstens bis zur halben Beitragsbemessungsgrenze, berücksichtigt. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn

1. die Einnahmen des Mitglieds die halbe Beitragsbemessungsgrenze oder die Einnahmen des Ehegatten oder Lebenspartners nach dem LPartG übersteigen,
2. die Ehegatten oder Lebenspartner nach dem LPartG dauernd getrennt leben.

(4) <sup>1</sup>Als beitragspflichtige Einnahmen gelten für den Monat mindestens der dritte Teil der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für freiwillige Mitglieder, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenantrags mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte dieses Zeitraums Mitglied oder familienversichert waren; § 5 Absatz 2 Satz 1 SGB V gilt entsprechend. <sup>3</sup>Für freiwillige Mitglieder, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind, sind für den Monat Einnahmen in Höhe der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Krankenversicherung zugrunde zu legen, bei Nachweis niedrigerer Einnahmen jedoch mindestens 75 v. H. der monatlichen Bezugsgröße. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 3 werden auf Antrag die Beiträge für das Mitglied nach den tatsächlichen monatlichen Einnahmen, mindestens jedoch nach 50 v. H. der monatlichen Bezugsgröße, festgesetzt. <sup>5</sup>Die Beitragsbemessung nach Satz 4 ist ausgeschlossen, wenn

1. die Hälfte der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen i. S. d. § 240 SGB V der Bedarfsgemeinschaft 75 v. H. der monatlichen Bezugsgröße entspricht oder 75 v. H. der monatlichen Bezugsgröße übersteigt,
2. die Bedarfsgemeinschaft steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt,
3. die Bedarfsgemeinschaft positive oder negative Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung erzielt,
4. das Vermögen des Mitglieds sowie seiner Partnerin oder seines Partners das Vierfache der monatlichen Bezugsgröße übersteigt oder
5. das Mitglied im Zusammenhang mit seiner hauptberuflich selbständigen Tätigkeit regelmäßig mindestens mehr als eine geringfügig beschäftigte Arbeit-

nehmerin oder einen geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer oder mehrere nur geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, deren Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 450,00 Euro im Monat übersteigt.

<sup>6</sup>Zur Bedarfsgemeinschaft im Sinne des Satzes 5 gehören das hauptberuflich selbständig tätige Mitglied sowie als dessen Partnerin oder Partner

1. die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
2. die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner nach dem LPartG oder
3. die Person, die mit dem Mitglied in eheähnlicher Gemeinschaft i. S. d. § 7 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c und Absatz 3a SGB II lebt.

<sup>7</sup>Bei der Berücksichtigung der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen nach Satz 5 Nummer 1 wird für jedes in der Bedarfsgemeinschaft lebende Kind des Mitglieds oder der Partnerin oder des Partners ein Freibetrag in Höhe von einem Fünftel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV für den Kalendermonat abgesetzt, wenn für das Kind eine Versicherung nach § 7 KVLG 1989 oder § 10 SGB V aus der Versicherung des Mitglieds oder der Partnerin oder des Partners besteht oder geltend gemacht werden könnte. <sup>8</sup>Als Vermögen nach Satz 5 Nummer 4 sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände mit ihrem Verkehrswert zu berücksichtigen. <sup>9</sup>Nicht berücksichtigt werden die in § 12 Absatz 3 Satz 1 SGB II genannten Vermögensgegenstände unter den dort genannten Bedingungen; § 12 Absatz 3 Satz 2 SGB II gilt entsprechend. <sup>10</sup>Zum Vermögen nach Satz 5 Nummer 4 zählen nicht das Altersvorsorgevermögen i. S. v. § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB II in unbegrenzter Höhe sowie das in § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB II genannte Altersvorsorgevermögen, soweit es das Zwanzigfache der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt. <sup>11</sup>Für freiwillige Mitglieder, die einen monatlichen Gründungszuschuss der Bundesagentur für Arbeit erhalten, gilt mindestens 50 v. H. der monatlichen Bezugsgröße als beitragspflichtige Einnahme.

(5) <sup>1</sup>Für freiwillige Mitglieder, die Schülerinnen oder Schüler einer Fachschule oder Berufsfachschule oder als Studierende i. S. v. § 5 Absatz 1 Nummer 9 SGB V an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben sind oder regelmäßig als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ihre oder seine Arbeitsleistung im Umherziehen anbieten (Wandergesellen), gelten die für versicherungspflichtige Studierende maßgebenden Beitragsbemessungsgrundlagen und der sich daraus ergebende Beitrag. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für Studierende, deren Mitgliedschaft als Studierende endete, bis zu der das Studium abschließenden Prüfung, längstens jedoch für sechs Monate.

(6) <sup>1</sup>Für freiwillig versicherte Sozialhilfeempfänger können die beitragspflichtigen Einnahmen auch durch eine Vereinbarung mit dem zuständigen Sozialhilfeträger festgesetzt werden. <sup>2</sup>Dies gilt auch für freiwillig versicherte Sozialhilfeempfänger, die in Heimen leben. <sup>3</sup>Für die Beitragsbemessung von Empfängerinnen oder Empfängern von Leistungen nach dem SGB XII, die in Einrichtungen (§ 13 Absatz 2 SGB XII) stationär untergebracht sind, gilt als beitragspflichtige Einnahme für den Kalendertag 1/30 des 3,2-fachen des Regelsatzes nach der Regelbedarfsstufe 3 nach der Anlage zu § 28 SGB XII. <sup>4</sup>Bei Fortschreibung der Regelbedarfe sind die durch die Verordnung nach § 40 SGB XII für den jeweiligen Zeitraum ergänzten Beträge anzusetzen.

(7) <sup>1</sup>Soweit die beitragspflichtigen Einnahmen nicht oder nur unzureichend nachgewiesen sind, sind die Einnahmen zu schätzen. <sup>2</sup>Ist die Schätzung anlässlich einer Regelprüfung erforderlich, weil der Versicherte trotz Erinnerung keine Angaben zu seinen Einkommensverhältnissen gemacht hat, werden die beitragspflichtigen Einnahmen in Höhe des Mittelwertes der zweiten über der zum Zeitpunkt der Prüfung maßgeblichen Beitragsklasse festgesetzt. <sup>3</sup>In den übrigen Fällen erfolgt die Schätzung der beitragspflichtigen Einnahmen in der höchsten Beitragsklasse. <sup>4</sup>Die danach festgelegte Beitragsklasse bleibt solange maßgebend, bis sich die Schätzungsgrundlagen ändern oder das freiwillige Mitglied den Nachweis über die tatsächlichen beitragspflichtigen Einnahmen geführt hat. <sup>5</sup>Die Feststellung der tatsächlichen beitragspflichtigen Einnahmen wirkt vom Ersten des darauf folgenden Monats an, wenn der Nachweis der tatsächlichen Einkünfte nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Beitragsfestsetzung nach den Sätzen 1 bis 3 der Krankenkasse nicht vorgelegt wird.

(8) Folgende Beitragsklassen werden festgesetzt:

|    | Beitragspflichtige Einnahmen                                      |                                                                  |
|----|-------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
|    | Ab Euro                                                           | Bis Euro                                                         |
| 1  |                                                                   | bis 1/3 der monatlichen<br>Bezugsgröße<br>(§ 18 Absatz 1 SGB IV) |
| 2  | über 1/3 der monatlichen<br>Bezugsgröße<br>(§ 18 Absatz 1 SGB IV) | 1.100,00                                                         |
| 3  | 1.100,01                                                          | 1.270,00                                                         |
| 4  | 1.270,01                                                          | 1.440,00                                                         |
| 5  | 1.440,01                                                          | 1.610,00                                                         |
| 6  | 1.610,01                                                          | 1.780,00                                                         |
| 7  | 1.780,01                                                          | 1.950,00                                                         |
| 8  | 1.950,01                                                          | 2.120,00                                                         |
| 9  | 2.120,01                                                          | 2.290,00                                                         |
| 10 | 2.290,01                                                          | 2.460,00                                                         |
| 11 | 2.460,01                                                          | 2.630,00                                                         |
| 12 | 2.630,01                                                          | 2.800,00                                                         |
| 13 | 2.800,01                                                          | 2.970,00                                                         |
| 14 | 2.970,01                                                          | 3.140,00                                                         |
| 15 | 3.140,01                                                          | 3.310,00                                                         |
| 16 | 3.310,01                                                          | 3.480,00                                                         |
| 17 | 3.480,01                                                          | 3.650,00                                                         |
| 18 | 3.650,01                                                          | 3.820,00                                                         |
| 19 | 3.820,01                                                          | 3.990,00                                                         |
| 20 | 3.990,01                                                          |                                                                  |

(9) <sup>1</sup>Der monatliche Beitrag in den nach Absatz 8 bestimmten Beitragsklassen wird wie folgt festgesetzt:

|                |             |
|----------------|-------------|
| Beitragsklasse |             |
| 1              | 115,21 Euro |

## Beitragsklasse

|    |        |      |
|----|--------|------|
| 2  | 126,36 | Euro |
| 3  | 148,13 | Euro |
| 4  | 169,38 | Euro |
| 5  | 190,63 | Euro |
| 6  | 211,88 | Euro |
| 7  | 233,13 | Euro |
| 8  | 254,38 | Euro |
| 9  | 275,63 | Euro |
| 10 | 296,88 | Euro |
| 11 | 318,13 | Euro |
| 12 | 339,38 | Euro |
| 13 | 360,63 | Euro |
| 14 | 381,88 | Euro |
| 15 | 403,13 | Euro |
| 16 | 424,38 | Euro |
| 17 | 445,63 | Euro |
| 18 | 466,88 | Euro |
| 19 | 488,13 | Euro |
| 20 | 506,26 | Euro |

<sup>2</sup>Der Beitrag für freiwillige Mitglieder mit Anspruch auf Krankengeld beträgt 526,50 Euro.

(10) <sup>1</sup>Die bei Beginn der Mitgliedschaft nachgewiesenen beitragspflichtigen Einnahmen der freiwilligen Mitglieder werden vorbehaltlich des Satzes 6 mit Wirkung vom 1. Januar eines Jahres für dieses Kalenderjahr neu festgestellt. <sup>2</sup>Maßgeblich sind die Verhältnisse am 1. Oktober eines Jahres für das folgende Kalenderjahr. <sup>3</sup>Soweit Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft (Arbeitseinkommen), Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen sind, wird vorbehaltlich des § 15 Absatz 2 SGB IV der letzte vor dem Stichtag erteilte Einkommensteuerbescheid zugrunde gelegt; sofern im Einkommensteuerbescheid Einkünfte nicht ausgewiesen sind, werden insoweit die von der versicherten Person nachgewiesenen Einkünfte für die Beitragsfestsetzung herangezogen. <sup>4</sup>Im Übrigen gilt das Einkommen zum Zeitpunkt der Feststellung. <sup>5</sup>Während eines Kalenderjahres ist eine Änderung der Beitragsbemessungsgrundlage zulässig, wenn die Grundlage für eine Einkunftsart entfällt oder ein Antrag nach Absatz 4 Satz 4 gestellt wurde. <sup>6</sup>Die Berichtigung erfolgt in diesem Falle vom Ersten des auf das Bekanntwerden folgenden Kalendermonats an. <sup>7</sup>Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 30. September eines Jahres, werden die beitragspflichtigen Einnahmen abweichend von Satz 1 mit Wirkung vom 1. Januar des übernächsten Kalenderjahres festgestellt.

(11) <sup>1</sup>Die Beiträge für freiwillige Mitglieder berechnen sich aus

1. einer beitragspflichtigen monatlichen Einnahme in Höhe von einem Zehntel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV und
2. dem allgemeinen Beitragssatz nach § 241 SGB V, wenn der Anspruch auf Leistungen für das Mitglied und seine nach § 7 KVLG 1989 versicherten Angehörigen während eines Auslandsaufenthalts, der durch die Berufstätigkeit des Mitglieds, Ehegatten, seiner Lebenspartnerin oder seines Lebenspartners nach dem LPartG oder eines seiner Elternteile bedingt ist oder wenn sie nach

dienstrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Heilfürsorge haben oder als Entwicklungshelferinnen oder Entwicklungshelfer Entwicklungsdienst i. S. d. § 16 Absatz 1 Nummer 3 SGB V leisten, ruht.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn nach § 16 Absatz 1 SGB V der Anspruch auf Leistungen aus anderem Grund für länger als drei Kalendermonate ruht sowie für Versicherte während einer Tätigkeit für eine internationale Organisation im Geltungsbereich des SGB. <sup>3</sup>Für die Dauer der Beitragsfestsetzung nach Sätzen 1 und 2 bestehen keine Ansprüche auf Leistungen.

### **§ 135**

#### **Beiträge für bisher Nichtversicherte (Rückkehrer)**

(1) Die Beiträge für die nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 KVLG 1989 versicherungspflichtigen bisher Nichtversicherten (Rückkehrer) werden entsprechend § 134 festgesetzt.

(2) <sup>1</sup>Zeigt das Mitglied das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 KVLG 1989 nach den in § 20 und § 22 Absatz 1 Nummer 6 KVLG 1989 i. V. m. § 186 Absatz 11 Satz 1 oder 2 SGB V genannten Zeitpunkten an, sind die für die Zeit seit dem Beginn der Versicherungspflicht bis zum Ende des Monats, der dem Tag der Anzeige vorhergeht (Nacherhebungszeitraum) zu zahlenden Beiträge zu ermäßigen, wenn das Mitglied schriftlich erklärt, während des Nacherhebungszeitraums Leistungen für sich nicht in Anspruch genommen zu haben oder im Falle in Anspruch genommener Leistungen auf eine Kostenübernahme oder Kostenerstattung zu verzichten.

<sup>2</sup>Eine Ermäßigung der Beiträge scheidet aus, wenn der Nacherhebungszeitraum nicht mehr als drei Monate umfasst. <sup>3</sup>Die zu ermäßigenden Beiträge berechnen sich aus

1. einer beitragspflichtigen monatlichen Einnahme in Höhe von einem Zehntel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV und
2. dem allgemeinen Beitragssatz nach § 241 SGB V.

### **§ 136**

#### **Beiträge für Antragsteller auf eine Rente der Alterssicherung der Landwirte**

Die Beiträge für Antragsteller auf eine Rente aus der Alterssicherung der Landwirte werden entsprechend § 134 festgesetzt.

### **§ 137**

#### **Beiträge für Schwangere bei Fortbestehen der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Die Beiträge für Schwangere, deren Mitgliedschaft bei zulässiger Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses oder bei Beurlaubung unter Wegfall des Arbeitsentgelts erhalten bleibt, werden entsprechend § 134 festgesetzt. <sup>2</sup>§ 134 Absatz 3 Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Schwangere, deren Mitgliedschaft nach § 25 Absatz 2 KVLG 1989 erhalten bleibt.“

22. Die Anlage 1 zu § 41 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

22.1 In Ziffer 1 wird für das Produktionsverfahren Forst die erste Begriffsbestimmung wie folgt gefasst:

„Alle Baumarten (bis 100 ha pauschal degressiv, ab 100 ha in Abhängigkeit des betriebsindividuellen steuerlichen Nutzungssatzes degressiv). Wurde ein steuerlicher Nutzungssatz für einen Betrieb nicht festgesetzt, wird anstelle des steuerlichen Nutzungssatzes der aus den Forsteinrichtungen (Betriebswerke) ableitbare Hiebsatz zugrunde gelegt. Es ist mindestens ein Hiebsatz von 4 Festmetern zugrunde zu legen.“

22.2 In Ziffer 1 wird der Produktionsbereich Biogasproduktion wie folgt gefasst:

| Produktionsbereiche                                                                                                                             | Degressionsbereich<br>Je Einheit | BER-Bereich<br>je Einheit | Degressionsfaktor         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|---------------------------|---------------------------|
| „Biogasproduktion je produzierter MWh Strom pro Jahr (Biogas oder Biomethan vermarktende bzw. einspeisende Anlagen werden in MWel. umgerechnet) | 400 bis 8000                     | 0,0745 bis 0,0388         | $0,2752 \cdot x^{-0,218}$ |

22.3 Nach Ziffer 1 werden folgende Ziffern 2 bis 4 eingefügt:

**„2. Arbeitswert nach § 42**

Zur Ermittlung der Berechnungseinheiten je Produktionsverfahren wird der in Euro ermittelte Arbeitswert durch 200,00 Euro geteilt.

**3. Tatsächlicher Arbeitsaufwand nach § 43**

Ein Arbeitstag entspricht 0,30 Berechnungseinheiten.

**4. Jagdfläche nach § 44**

Ein Hektar Jagdfläche entspricht 0,05 Berechnungseinheiten.“

23. In der Anlage 2 zu § 47 Absatz 2 werden die Bezeichnungen der Risikogruppen der Ziffern 12 und 16 wie folgt geändert:

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>„12</b> | <b>Unternehmen der Park- und Gartenpflege sowie Friedhofsunternehmen</b>                                                                                                                                                                                                         |
| <b>16</b>  | <b>Landwirtschaftskammern, Berufsverbände der Landwirtschaft, Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen (ohne Unternehmen der Energiegewinnung), SVLFG und deren weitere Einrichtungen sowie ZLA und ZLF“</b> |

## Artikel II

Artikel I Nummer 1 (mit Ausnahme der Angaben zu den §§ 130a, 135 bis 137), Nummer 2 bis 15, Nummer 22 und 23 tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Artikel I Nummer 17 tritt zum 25.10.2013 in Kraft.

Artikel I Nummer 1 (die Angaben zu §§ 130a, 135 bis 137), Nummer 16, Nummer 18 bis 21 tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau am 20. November 2013.

Kassel, 20. November 2013

Wolfgang Vogel  
Vorsitzender der Vertreterversammlung

## Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 20. November 2013 beschlossene 3. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV i. V. m. § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau genehmigt

mit Ausnahme von Artikel I Nr. 17 (§ 125 Absatz 2 Nr. 7), Nr. 21 (§§ 134 Absatz 2 bis 7, 135, 136, 137) und insoweit Artikel II

und

mit einer Befristung bis zum 31. Dezember 2015 in Bezug auf Artikel I Nr. 6 (§ 46 Absatz 1), Nr. 10 (§§ 56, 57) und Nr. 22.3 (Anlage 1 zu § 41 Absatz 2, Ziffer 2 bis 4)

und

mit der Maßgabe in Bezug auf Artikel I Nr. 5 (§ 42 Arbeitswert), dass § 42 Absatz 4 Nr. 5 den Wortlaut „Für nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 SGB VII freiwillig Versicherte bestimmt sich der Arbeitswert nach Absatz 2.“ erhält.

III 3 – 69900.00 – 3478/2013  
Bonn, den 16. Dezember 2013

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag

Müller